

1890-1891 (1890-1891) 1890-1891

30 Stellung der baltischen Armeen

1880

Flora - Shady Ridge

2. CONFIDENTIAL

Einzelstücke der ... An ...

3.00

An der Einmündung der Erschließungsstraße A in die K 730 wird die Anlage der erforderlichen Linksabbiegerspur voll zu Lasten der Gemeinde Uhingen im Benehmen mit dem Straßenbauamt Geislingen ausgeführt.

Die durchgehende Spur ist mit einer Breite von mind. 3,50 m anzulegen, die Linksabbiegerspur hat eine Breite von mind. 3,00 m aufzuweisen. Im übrigen ist die RAL - K, 1969 zu beachten.

Der geplante Gehweg entlang der K 730 von der Charlottenstraße bis zur Straße A ist zwingend auszuführen und zwar zu Lasten der Gemeinde Uhingen.

Die Einmündung des Feldwegs 12 in die K 730 wird, wie durch Planzeichen bereits dargestellt, geschlossen.

Die Anbaugrenze ist im Plan einzutragen (siehe Bleistifteintragung).

Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugrundstück darf der Verkehrsstraße und ihren Nebenanlagen nicht zugeführt werden. Es ist zu sammeln und anderweitig abzuleiten.

Die evtl. Aufgrabung der Oberfläche der Verkehrsstraße zur Verlegung von Abwasser- und Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Erforderliche Anschlüsse sind außerhalb der Straßenfläche an bestehenden Leitungen vorzunehmen.

Für eine etwa vorgesehene Einfriedigung des Grundstücks ist die Vorlage eines entsprechenden Baugesuches erforderlich.

Das im Lageplan eingezeichnete Sichtfeld ist von jeglicher sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freizuhalten.

Innerhalb des Bauverbotsstreifens entlang der K 730 dürfen keine von der Straße aus sichtbaren Werbeanlagen errichtet werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit gilt dieses Verbot im Knotenpunktsbereich bis zu 2,00 m Tiefe vom Fahrbahnrand der K 730 gemessen.

Auffüllungen gegen die Verkehrsstraße sind nicht statthaft.
Aberabungen gegen die Verkehrsstraße sind nicht statthaft.

Die Ausbildung der Einmündung der Erschließungsstraße in die K 730 hat nach den Vorschriften der RAL - K, 1969 zu erfolgen.

Durch die Bebauung der Verkehrsstraße berührenden Geländes darf der Abfluß des Oberflächenwassers von der K 730 nicht vermindert werden. Falls durch Auffüllungen usw. Veränderungen an bestehenden Entwässerungsanlagen der Kreisstraße erforderlich werden, müssen diese auf Kosten des Anliegers ausgeführt werden.

7. 7. 73

— ab — 26. 1. 74

16. 7.

16. 8. 73

Gemeindemitteilungsblatt Nr. 27/1973
28. Sept. 1973

15. Jan. 74

26. 1. 74

Gemeindemitteilungsblatt Nr. 4/1974

26. Jan. 1974



26. Januar 74

Kun

Gemeinde Uchingen

Bebauungsplan

- Sparsiesen -

Turn- u. Versammlungshalle

502/1